

QUELLEN UND FORSCHUNGEN
ZUR AGRARGESCHICHTE

Herausgegeben von
Professor Dr. Dr. FRIEDRICH LÜTGE
München

Professor Dr. GÜNTHER FRANZ
Stuttgart-Hohenheim

Professor Dr. WILHELM ABEL
Göttingen

BAND XVIII

GEORG VON BELOW

Geschichte
der deutschen Landwirtschaft
des Mittelalters

in ihren Grundzügen

Aus dem hinterlassenen Manuskript

herausgegeben von

FRIEDRICH LÜTGE

Zweite, unveränderte Auflage



GUSTAV FISCHER VERLAG · STUTTGART

1966



Gustav Fischer Verlag Stuttgart
1966

Alle Rechte vorbehalten

Druck: Gramlich, Pliezhausen

Einband: Sigloch, Künzelsau/Württ.

Printed in Germany

Vorwort des Herausgebers.

Unter dem reichen wissenschaftlichen Nachlaß GEORG V. BELOWS, den ich kürzlich durchsehen und sichten durfte, fand sich ein Manuskript mit der Aufschrift „Die großen Linien in der Geschichte der deutschen Landwirtschaft“. Eine nähere Einsicht ergab, daß es sich hier um ein von dem am 20. Oktober 1927 verstorbenen Verfasser hinterlassenes Manuskript handelte, das weit mehr darstellte als eine Vorstudie, ja das in dem Umfange, in dem es vorlag, als durchaus abgeschlossen gelten konnte. Allerdings war der ganze Plan nicht in dem Umfang verwirklicht worden, wie er gemäß dem Titel in der Absicht G. v. Belows gelegen hatte. Nur das Mittelalter war behandelt worden, nicht mehr die Zeit der Reformation, des Bauernkrieges und der darauffolgenden Jahrhunderte, die sog. Bauernbefreiung und die sich daran anschließende jüngste Zeit¹⁾. Und von dem letzten Kapitel, das das Hoch- und Spätmittelalter behandelte, war auch nur die erste Hälfte geschrieben, die die Eigentums- und Besitzverhältnisse (Agrarverfassung) zum Gegenstand hat, nicht aber die bei den beiden vorausgehenden Kapiteln bereits ausgeführte zweite Hälfte, die der Darstellung der technischen Seite der Landwirtschaft gewidmet ist, — zweifellos ein schwerer Verlust. Jeder Gedanke, gestützt auf die reichlich zusammengetragenen Notizen, Exzerpte usw., die Arbeit im Sinne des Verfassers zu ergänzen, mußte von vornherein als undurch-

1) Wie kurz bemerkt sei, hat G. v. Below sich mit der Erforschung dieser späteren Zeit in mehreren, in ihrem wissenschaftlichen Wert allgemein anerkannten Abhandlungen befaßt, die gleichsam als Vorstudien gelten können. Hier sind namentlich zu nennen: Die Fürsorge des Staates für die Landwirtschaft, eine Errungenschaft der Neuzeit, in: Probleme der Weltwirtschaft, 2. Aufl., 1926, S. 78 ff.; Der Osten und der Westen Deutschlands, der Ursprung der Gutsherrschaft, in: Territorium und Stadt, 1901, S. 1 ff.; Zur Entstehung der Rittergüter, ebenda, S. 95 ff.

föhrbar fallen gelassen werden. Man muöte sich auf das beschränken, was abgeschlossen vorlag. Wenn der Herausgeber sich gleichwohl sofort dazu entschloö, das Manuskript in der vorliegenden Form zu veröffentlichen, so sprach dafür einmal die Überzeugung, daß die Wissenschaft und die Öffentlichkeit gleichsam einen Anspruch darauf haben, daß ihnen dieses hinterlassene Werk eines der bedeutendsten Historiker der letzten Generation nicht vorenthalten wird. Daneben aber sprach auch der sachliche Inhalt des vorliegenden Teiles dafür. Wie der Leser erkennen wird, liegt das Schwergewicht der Darstellung G. v. Belows auf dem 2. und 3. Kapitel, die ja zeitlich in die Periode fallen, der im besonderen die Lebensarbeit des Verfassers gehört hat. Das ist aber gerade die Zeit, die sonst leicht vernachlässigt wird. Haben doch in den agrargeschichtlichen Untersuchungen, an denen unsere Literatur ja nicht arm genannt werden kann, immer drei Zeitabschnitte im Vordergrund gestanden: 1. die sog. Urzeit, 2. die Zeit des Bauernkrieges, 3. die Zeit der Bauernbefreiung (mit dem dieser Reform voraufgehenden Jahrhundert). Daneben fand nur noch die Karolingerzeit besondere Aufmerksamkeit, während die auf die Karolingerzeit folgenden Jahrhunderte bis zum Beginn des Bauernkrieges über Gebühr in den Hintergrund treten. Das ist aber bei G. v. Below nicht der Fall, ja gerade hier bietet er ganz besonders Wertvolles, und daher schien es doppelt erwünscht zu sein, das vorgefundene Manuskript der Öffentlichkeit zu übergeben.

Wer je, wie es dem Herausgeber vergönnt war, zu Füßen G. v. Belows saö und sein Kolleg über Wirtschaftsgeschichte hörte, wird gehofft haben, daß er uns noch vor seiner Abberufung eine geschlossene Darstellung der deutschen Wirtschaftsgeschichte hinterlassen würde. Das ist uns leider nicht beschieden worden. Seinem rastlosen, sich stets neuen ungeklärten Problemen zuwendenden Geist lag es mehr, Neuland zu erschließen und kritisch zu sichten, als abgerundete Darstellungen zu geben, und vielleicht war auch das der tiefste Grund, aus dem heraus er die Arbeit an diesem Werk wieder zurückstellte (denn daß dies der Fall ist, daß sie in der vorliegenden Form nicht aus der allerletzten Zeit seines Lebens stammt, sondern aus einer um einige Jahre zurückliegenden Periode, ergibt sich aus der Berücksichtigung der Literatur). Unsere Zeit drängt wieder mehr zu Zusammenfassungen, ohne Zweifel da und

dort auf Kosten exakter Quellenforschung und kritischer Sichtung. Hier bietet sich eine solche auf einem Teilgebiet dar, das heute im besonderen zu den bevorzugten Gegenständen der Forschung gehört. Und diese Zusammenfassung stammt aus der Feder eines Mannes, der vorbildlich war in unbestechlicher Ehrlichkeit und Selbstkritik, auch im Kleinsten. Auch darin liegt nicht zuletzt die Bedeutung des hiermit der Öffentlichkeit übergebenen Buches.

Bei der Herausgabe des Manuskriptes waren die folgenden Grundgedanken maßgebend: Der Text, wie ihn G. v. Below hinterlassen hatte, ist vollkommen unangetastet geblieben, lediglich einige Schreibfehler sind richtiggestellt. Ebenso sind seine Fußnoten mit zum Abdruck gebracht. Hier war es allerdings in vielen Fällen notwendig, allzu knappe Abkürzungen des Verfassers aufzulösen, d. h. also die Titel der herangezogenen Schriften, die oft so kurz angegeben waren, daß sie nur schwer verstanden werden konnten, sind verdeutlicht, und ebenso ist überall das zumeist fehlende Erscheinungsjahr hinzugefügt worden. Daneben hielt es der Herausgeber für richtig, den Leser auf neuere Literatur und in einigen wichtigen Fällen auch auf abweichende Ansichten hinzuweisen; all das aber nur in Fußnoten, ohne Beeinträchtigung des v. Belowschen Textes. Diese von mir hinzugefügten Anmerkungen sind äußerlich durch Sternchen [*]) kenntlich gemacht, während die Fußnoten des Verfassers mit Ziffern bezeichnet sind [¹), ²) usw.]. Auf ein näheres Eingehen auf abweichende Ansichten wurde bewußt verzichtet, um die Geschlossenheit der v. Belowschen Darstellung nicht zu stören, und ebenso auf ein Weiterführen v. Belowscher Gedanken auf Grund der neueren Forschungsergebnisse. Es konnte lediglich darauf ankommen, dem Leser einige Hinweise zu geben, die es ihm erleichtern, den Anschluß an die neuere Literatur zu finden. Neben sachlichen Gründen bedingte diese Zurückhaltung auch die Achtung vor dem Werk des Verstorbenen.

Den Titel, den G. v. Below dem Ganzen hatte geben wollen, glaubte ich nicht beibehalten zu dürfen, da er mir so (in der erwähnten Fassung) nicht zutreffend schien. Die Beschränkung auf die Behandlung des Mittelalters mußte unbedingt berücksichtigt werden; die Voranstellung der Worte „Geschichte der deutschen Landwirtschaft“ schien aus Gründen größerer Klarheit erwünscht. So kam die jetzt verwendete Fassung zustande.

Der Herausgeber hofft, daß diese letzte Arbeit aus der Feder G. v. Belows gerade in unserer Zeit mit ihrem regen historischen Interesse, im besonderen für die Geschichte der deutschen Bauern und der Landwirtschaft überhaupt, die freundliche Aufnahme findet, die sie verdient. Daß sie erscheinen konnte, ist der Gattin des Verfassers, Frau M. v. BELOW, zu danken, die alles tat, um die Ausgabe zu erleichtern, und ferner dem Verleger, Herrn Dr. GUSTAV FISCHER, der sich sofort bereit erklärte, das Werk in seine Obhut zu nehmen.

Jena, Ende Januar 1937.

F. L.

Vorwort zur zweiten Auflage

Der Anregung, der Ausgabe einer zweiten Auflage in der Form einer photomechanischen Vervielfältigung zuzustimmen, komme ich natürlich gern nach. Findet dieses nachgelassene Werk G. v. Belows doch immer noch Beachtung und stößt damit auch weiterhin auf Nachfrage. Nun steht es in dieser neuen Form wieder zur Verfügung. Eine Änderung oder Ergänzung in den Fußnoten war damit ausgeschlossen; aber beides erübrigt sich ja wohl bei diesem bekannten Werk. Die bemerkenswert umfangreiche Literatur der neuesten Zeit wäre sowieso nicht zu berücksichtigen gewesen, da sie dazu viel zu zahlreich ist. Möge diese Neuauflage weitere Forschungen anregen.

München/Gräfelfing, den 10. 6. 1966.

Friedrich Lütge

Anmerkung: Über Georg v. Below vgl. seine Selbstbiographie, in: Die Geschichtswissenschaft in Selbstdarstellungen, Bd. I, 1925, S. 1—49. — Ferner die lebenswarme Darstellung seiner Frau MINNIE v. BELOW, Georg v. Below. Ein Lebensbild für seine Freunde, 1930. — HERMANN AUBIN, Georg v. Below als Wirtschaftshistoriker, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 21. 1928. — Eine umfassende Bibliographie von LUDWIG KLAIBER im Beiheft XIV der genannten Zeitschrift, 1929.

I. Die Grundlagen (die Urzeit).

A. Die Eigentums- und Besitzverhältnisse.

Die Geschichte der Schilderungen der Vergangenheit zeigt oft eine Wiederkehr älterer Anschauungen, gelegentlich sogar einen Kreislauf der Theorie. Einer neuen Generation scheint ein Gesichtspunkt, der in älterer Zeit stärker betont worden war, von der unmittelbar vorausgehenden vernachlässigt zu sein; sie glaubt ihn wieder mehr zur Geltung bringen zu müssen. Die Wahrheitsmomente, die in den verschiedenen Anschauungen liegen oder zu liegen scheinen, kommen so nach und nach zu neuer, unter Umständen zu verstärkter Geltung. Aber nicht bloß aus solchen Gründen stellt sich jene Wiederkehr der Theorien ein. Die Wechselwirkung, die wir zwischen der wissenschaftlichen Forschung und den politischen oder anderen allgemeinen Stimmungen der Zeit häufig beobachten, äußert hier auch ihre Wirkung, wie es ja eine bekannte Tatsache ist, daß sich nicht selten in der Schilderung der Vergangenheit das Ideal der Gegenwart mehr oder weniger bewußt oder unbewußt spiegelt.

Anlaß zu derartigen Wahrnehmungen gibt uns wie kaum ein anderes Gebiet die Geschichte der Schilderungen von Verfassung und Wirtschaft der deutschen Urzeit. Indem wir es unterlassen, die Abhängigkeiten der sich ablösenden Theorien im einzelnen aufzuweisen, erwähnen wir nur kurz, daß man einst für die ständischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Urzeit als das durchaus herrschende Element die Grundherrschaft angenommen hat, daß darauf, jahrzehntelang die Anschauungen bestimmend, die Theorie von den Gemeinfreien als der maßgebenden Bevölkerungsschicht folgte, daß diese Auffassung von politischen Idealen ihrer Zeit getragen wurde, daß am Ende des 19. Jahrhunderts die grundherrliche Theorie mit starkem, wiewohl nicht zum Sieg führenden Eindruck wieder auftauchte, daß heute eine revidierte Gemeinfreientheorie

das unzweifelhafte Übergewicht hat¹⁾ *). Jene Erneuerung der grundherrlichen Theorie ist für die Forschung nicht unfruchtbar gewesen, hat aber in ihrem Kern der vorausgehenden Auffassung Platz machen müssen.

Die Grundlage des Volkes bildeten in der deutschen Urzeit — so urteilt heute**) die überwiegende Zahl der Forscher — weitaus

1) Vgl. G. v. BELOW, Der deutsche Staat des Mittelalters 1, S. 113 ff. Zu den Fragen, die sich an die wirtschaftlichen Probleme der deutschen Urzeit knüpfen, vgl. die eigenen Erörterungen und literarischen Hinweise in den agrargeschichtlichen Artikeln des Wörterbuchs für Volkswirtschaft (von FUCHS, SERING, G. v. BELOW usw.), 3. Aufl., ferner bei RUDOLF KÖTZSCHKE, Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert (Grundriß der Geschichtswissenschaft, hrsg. von AL. MEISTER II, 1) (1908), S. 20 ff.; SERING, Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen, II, 2: Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein auf geschichtlicher Grundlage (1908), S. 27 ff.; HOOPS, Waldbäume und Kulturpflanzen im germanischen Altertum (1905); Derselbe, Art. Ackerbau, im Reallexikon der germanischen Altertumskunde, hrsg. von HOOPS (1911/13), I, S. 17 ff.; Derselbe und v. SCHWERIN, Art. Agrarverfassung, ebenda I, S. 41 ff. (s. auch die anderen agrargeschichtlichen Artikel in demselben Reallexikon); A. DOPSCH, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung von der Zeit Cäsars bis auf Karl d. Gr., Bd. 1 (1918).

*) Vgl. auch G. v. BELOWs Aufsatz „Das kurze Leben einer vielgenannten Theorie (Über die Lehre vom Ureigentum)“, in: Probleme der Wirtschaftsgeschichte, 2. Aufl., 1926, S. 1 ff. Inzwischen liegen von den Schriften von DOPSCH und KÖTZSCHKE neue Auflagen vor. Die vorstehend genannten „Grundlagen“ von DOPSCH sind 1923/24 in neuer Auflage herausgekommen, das unten erwähnte andere große Werk „Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit“ i. J. 1921/22; KÖTZSCHKES „Deutsche Wirtschaftsgeschichte“ ist 1921 unter dem Titel „Grundzüge der Deutschen Wirtschaftsgeschichte“ in 2. Aufl. u. dann 1923 in einem unveränderten Neudruck wieder herausgekommen. Derselbe hat fernerhin 1924 sein umfassendes Werk „Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters“ veröffentlicht. Neben dem von G. v. BELOW ausgiebig herangezogenen „Reallexikon“ von HOOPS vgl. das neuere von MAX EBERT herausgegebene „Reallexikon der Vorgeschichte“ (1924 ff.), das allerdings nicht nach den gleichen Gesichtspunkten zusammengestellt ist und jenes nicht entbehrlich macht. Das „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ ist 1923—29 in neuer (4. Aufl.) erschienen. Hier hat G. v. BELOW selbst die Artikel „Agrargeschichte“ (Bd. I) und „Geschichte des Grundbesitzes“ (Erg.-Bd) beige-steuert, und RUD. KÖTZSCHKE den Artikel „Bauer, Bauerngut und Bauernland“ (Bd. II). Die von G. v. BELOW für die 3. Aufl. des Wörterbuchs der Volkswirtschaft beige-steuerten Artikel sind fast alle unverändert in der 4. Aufl. 1931/33 wieder abgedruckt. Vgl. auch JOSEF KULISCHER, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte, I. Bd., 1928; MAX WEBER, Wirtschaftsgeschichte, 1923. Vgl. auch die in Frage kommenden Abschnitte des Lehrbuches der deutschen Rechtsgeschichte von R. SCHRÖDER u. E. FRHR. v. KÜNNSBERG, 7. Aufl., 1932, und von CL. FRHR. v. SCHWERIN, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 1934 u., M. SERINGS Deutsche Agrarpolitik auf geschichtlicher u. landeskundlicher Grundlage, 1934.

**) Das gilt auch noch jetzt (1937). Über neuere Kritik an den Berichten des Caesar und Tacitus vgl. außer DOPSCH: E. NORDEN, Die germanische Urgeschichte in Tacitus'

die Freien; die Zahl der Unfreien war gering. Von den Freien lebte ein kleinerer Teil als Grundherren, überwiegend aber als Grundherren bescheidener Art, der weitaus größere Teil als Bauern. Die nicht beträchtliche Zahl der namhafteren Grundherren können wir als Adel bezeichnen, als einen Adel nicht sowohl im rechtlichen*) als im sozialen Sinn: größerer Besitz (Landbesitz) hob sie aus der Menge heraus, und herkömmlich wurden die dauernden Ämter im Staat (Königtum, Vorsteheramt der Hundertschaft)**) aus ihrem Kreis besetzt. Die Linie zwischen den kleineren Grundherren und den einfachen Bauern wird nicht scharf zu ziehen sein. Wenn ein Grundherr der ist, der durch Lieferungen abhängiger Leute einen Zuschuß zu seiner Wirtschaft erhält und auf diesen angewiesen ist, so war der kleinere Grundherr daneben doch auch in eigener Wirtschaft tätig, weil die Abgaben seiner paar Unfreien, oder

Germania, 3. Abdruck (1923); C. KOEHNE, Die Streitfragen über den Agrarkommunismus (1928); E. MAYER, Das antike Idealbild von den Naturvölkern, in: Zeitschr. f. deutsch. Altert., Bd. 62 (1925); FR. STEINBACH, Gewandorf u. Einzelhof, in: Historische Aufsätze, Aloys Schulte zum 70. Geburtstag (1927); W. STACH, Zu Caesars Nachrichten über den Ackerbau bei den Sueben u. Germanen (Brandenburg-Festschrift) (1928); KARL WÜHRER, Beiträge zur ältesten Agrargeschichte des germanischen Nordens (1935), 1. Kapitel.

*) Die alte Kontroverse über die Rechtsstände der germanischen Urzeit ist neuerdings, ohne damit aber geklärt zu sein, in drei wichtigen Arbeiten fortgeführt worden: MARTIN LINZEL, Die Stände der deutschen Volksrechte, hauptsächlich der Lex Saxonum (1933); HERBERT MEYER, Das Handgemal als Gerichtswahrzeichen des freien Geschlechts usw. (Schriften der Akademie für deutsches Recht, Gruppe V: Rechtsgeschichte, Bd. I, Heft 1) (1934); PHILIPP HECK, Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung, insbesondere über die ständische Bedeutung des Handgemals (1936).

**) Soweit beide vorkommen. G. v. BELOW meint ja beide auch nur beispielhaft für Führerstellungen in Staat und Volk überhaupt. Bei der Hundertschaft hat man einen lokalen und einen personalen Verband zu unterscheiden. Den ersteren hat man früher vielfach als Zwischenglied zwischen Gau und Dorf angesehen, aber: „diese Ansicht läßt sich mit den Quellen nicht vereinigen“ (H. BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte, I. Bd., 2. Aufl., 1906, S. 159). Er kommt als erheblich jüngere Bildung bei den Schwaben, Franken, Angelsachsen und Nordgermanen vor (ebenda, S. 160; G. LANDAU, Die Territorien, 1854, S. 192). An der Hundertschaft als personalen Verband im Rahmen der alten Heeres- und Gerichtsverfassung hält z. B. auch BRUNNER noch fest (a. a. O. S. 159). Auch das ist umstritten. So verhält sich z. B. FEDOR SCHNEIDER ablehnend (Staatliche Siedlung im frühen Mittelalter, in: Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Gedächtnisschrift für Georg v. Below, 1928, S. 33); nach ihm gestattete die Gliederung nach Sippen keine andere Gliederung neben sich. Auch RUD. KÖTZSCHKE lehnt sie als Bestandteil der Verfassung der Urzeit ab und vertritt die Ansicht, daß sie erst „bei der eroberten Einwanderung in das provinzialrömische Gebiet“ aufgekomen sei (Allgem. Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, 1924, S. 143).

vielleicht der einen unfreien Familie, die er besaß, nicht ausreichten, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. So gehen denn die Verhältnisse dieser bescheidenen Grundherren und der freien Bauern, die ohne Unfreie wirtschafteten, ineinander über. Man könnte den Unterschied zwischen beiden etwa auch bloß als den von Großbauern und kleineren Bauern bezeichnen. Die Unfreien waren, wie sich schon aus dem Gesagten ergibt, in der Art abhängiger Bauern tätig, nach dem Wort des Tacitus, daß der „dominus“, der freie Germane, dem unfreien „frumenti modum aut pecoris aut vestis ut colono iniungit“. Als Haussklaven werden Unfreie nur in sehr geringer Zahl beschäftigt worden sein.

Hinsichtlich der Art, wie die Ansiedlung der Germanen stattgefunden hat, bemerken wir wiederum jenen Kreislauf der Theorie: nachdem die Anschauung vorgetragen worden war, daß Grundherren das Land kolonisiert, Bauern angesiedelt hätten, die zur Zinszahlung und zur Frondienstleistung verpflichtet wurden, kam die Meinung von der Besiedlung des Landes durch freie Genossenschaften auf, welche Dörfer gründeten und die Dorffeldmarken einrichteten, freie Genossenschaften gleichberechtigter Personen, welche ihren Mitgliedern durch gleichmäßige Ackerverteilung eine wirtschaftlich gleiche Stellung verschafften. Hiergegen wandte sich wiederum eine neuere grundherrliche Theorie, die den historischen Gesichtspunkt der allmählichen Entwicklung gegenüber dem Rationalismus, mit dem manche Vertreter jener Genossenschaftstheorie den deutschen Urbauer zu einem ganz planmäßig handelnden Begründer des einem ausgeklügelten System dienenden Dorfes zu einem Fanatiker der Besitzesgleichheit gemacht hatten, zur Geltung bringen wollte¹⁾. Es ist ohne Zweifel ein an sich richtiger Gesichtspunkt, der hiermit hervorgekehrt wird. Das in geschichtlicher Zeit zu beobachtende Bild des Dorfes mit seinen Gehöften und seiner Äckerlage haben wir uns ganz gewiß zum Teil nicht als ein mit Berechnung durchgeführtes System, sondern als historisches Produkt, als die Folge des allmählichen Ausbaues der Ansiedlung und der Flur zu denken. Indessen, das Bild der Dorfflur in ihrem Kern und Wesen weist doch auf eine Landverteilung durch eine autonome Genossenschaft gleichberechtigter Mitglieder hin, und so hat dann im Hinblick darauf die Ge-

1) Vgl. G. F. KNAPP, Siedelung und Agrarwesen nach A. MEITZEN, in: Grundherrschaft und Rittergut (1897), S. 101 ff.

nossenschaftstheorie gegenüber der grundherrlichen von neuem den Sieg davongetragen*).

Doch um diese Beziehungen anschaulicher vorzuführen, haben wir auf den allgemeinen Stand des Ackerbaues und die Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden in der Urzeit genauer einzugehen.

Die Germanen treten mit einem entwickelten Ackerbau in die Geschichte ein. „Die übereinstimmenden Ergebnisse der Archäologie und der Sprachwissenschaft zeigen uns, daß der Ackerbau in ganz Mittel- und Nordeuropa zu Beginn unserer Zeitrechnung bereits eine zwei- bis dreitausendjährige Entwicklung hinter sich hat“ (HOOPS). Wenn die Viehzucht im Wirtschaftsleben der Germanen zur Zeit ihres Zusammentreffens mit den Römern eine größere Rolle spielt als der Ackerbau, so wird doch auch auf diesen ernstlich Wert gelegt. Die römischen Schriftsteller berichten ja, daß es sich bei den Auswanderungen germanischer Stämme immer um die Erwerbung neuer Wohnsitze und ergiebiger Ackergründe handelt. Um dieser Wanderungen willen sodann darf man die Deutschen nicht etwa als Wanderhirten auffassen. „Es besteht ein gewaltiger, prinzipieller Unterschied zwischen dem Wandern der germanischen Völkerschaften, die in großen, geschlossenen Massen auszogen, um sich irgendwo in der Fremde eine neue Heimat zu erkämpfen, und den herdenweis umherstreifenden Nomaden, die nicht planlos von Ort zu Ort in die Ferne wandern, sondern im allgemeinen jedes Jahr wieder die gleichen Weideplätze und Lagerstätten aufsuchen, so daß sich ihr Wanderleben der Regel nach in einer bestimmten, abgegrenzten Region vollzieht“ (HOOPS). Die Theorie vom Nomadentum

*) Für die von römischen Einflüssen gänzlich freien Gebiete Dänemarks und Skandi-naviens hat KARL WÜHRER, Beiträge zur ältesten Agrargeschichte des germanischen Nordens, 1935, neuerdings mit kaum zu widerlegenden Argumenten nachgewiesen, daß weder diese noch jene Theorie zutrifft, sondern daß die älteste Ansiedlung in Einzelhöfen, allenfalls zum Teil in Weilern erfolgte auf der Grundlage des Privateigentums, und daß die „genossenschaftlichen“ Bildungen wie Gemengelage, Flurzwang usw. erst später im Zuge der Verdichtung der Besiedelung entstanden sind. Meine eigenen, zur Zeit laufenden Untersuchungen über die gleichen Vorgänge im binnendeutschen, gleichfalls von römischen Einflüssen freien Gebiet hatten mich schon ganz unabhängig von WÜHRER zu der gleichen Ansicht gebracht. Vgl. auch FR. STEINBACH a. a. O. Man muß vielleicht einen Unterschied machen zwischen diesen und den provinzialrömischen Gebieten, ebenso wie man nie vergessen darf, daß unsere historischen Zeugnisse aus einer relativ jungen Zeit stammen und daß die „Urzeit“, die man früher um Christi Geburt herum ansetzte, heute nicht zuletzt infolge der Ergebnisse der Spatenwissenschaft sehr viel weiter hinausgerückt ist. Das ist auch bei allen nachstehenden Ausführungen im Auge zu behalten.